



E h r u n g s o r d n u n g

Der Kreis Osnabrück-Land des Niedersächsischen Fußballverbandes verleiht gemäß Vorstandsbeschluss vom 24. Juli 2014 die goldene- und silberne Ehrennadel für Mitglieder, die sich um den Fußballsport und um seine Organisation in besonderer Weise in langjähriger Tätigkeit verdient gemacht haben.

In Anlehnung an die Ehrungsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes beschließt der Kreisvorstand die nachfolgende Ehrenordnung.

- 1.) Die **Silberne Ehrennadel** kann für 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit im NFV Kreis Osnabrück-Land und den ihm angeschlossenen Vereinen vom Kreisvorstand auf dem Kreistag verliehen werden.

Die silberne Ehrennadel kann auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für besondere Verdienste um den Fußballsport des NFV Kreis Osnabrück-Land verliehen werden.

- 2.) Die **Goldene Ehrennadel** des NFV Kreis Osnabrück-Land kann nach Verleihung der silbernen Ehrennadel für weitere Verdienste um den Fußballsport und besonders für die Verbandsarbeit in der Sportorganisation nach weiteren 10 Jahren auf dem Kreistag verliehen werden.

- 3.) Antragsberechtigt für die Verleihung ist:
der Kreisvorstand und die Vereinsvorsitzenden bzw. Vertreter.
Dagegen wird die Ehrung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens allein vom Kreisvorstand geregelt.

Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt auf Beschluss des Kreisvorstandes.
Die Entscheidung ist endgültig.

Nach Möglichkeit erfolgt die Verleihung der Ehrennadeln anlässlich des ordentlichen Kreisfußballtages, sowie auf ausdrücklichen Wunsch auch anlässlich besonderer Kreis- oder Vereinsveranstaltungen.

- 4.) Die Anträge müssen mindesten vier Wochen vor dem Verleihungstermin schriftlich beim Kreisvorstand eingegangen sein. Sie müssen, außer der Personalien des zu ehrenden Mitgliedes, einen kurzen Lebenslauf (sportlich) dieses Mitgliedes enthalten.
- 5.) Über die Auszeichnungen werden Urkunden angefertigt.
- 6.) Beim Kreisvorstand wird über die Verleihung eine Kartei geführt.

7.) Besondere Rechte

Mit der Auszeichnung bzw. Ehrung sind keine besonderen Rechte verbunden.

8.) Widerruf

Der Kreisfußballtag kann Ehrungen im Sinne der Punkte 1 und 2 auf Antrag des Kreisvorstandes widerrufen, wenn die/der Betroffene(n) sich ihrer/seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

Die verliehenen Auszeichnungen sind in diesem Fall an den Kreisvorstand zurückzugeben.

9.) Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

In der obigen Fassung vom Kreisvorstand, am 24. Juli 2014, anlässlich der ordentlichen Vorstandssitzung, beschlossen.

Nortrup, den 31. Juli 2014

Bernd Kettmann
Kreisvorsitzender
NFV Kreis Osnabrück-Land